

Satzung des Deutschen Wellenreit Verbandes e.V. (DWW)

Neufassung vom 18.02.2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Organisation, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§ 2	Zweck und Grundsätze der Tätigkeiten.....	2
§ 3	Aufgaben.....	2
§ 4	Rechtsgrundlagen.....	3
§ 5	Mitgliedschaft.....	3
§ 6	Beendigung Mitgliedschaft.....	4
§ 7	Rechte der Mitglieder.....	4
§ 8	Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 9	Gebühren.....	6
§ 11	Mitgliederversammlung (MV).....	6
§ 12	Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	8
§ 13	Virtuelle Mitgliederversammlung.....	8
§ 14	Präsidium.....	9
§ 15	Fachausschüsse.....	9
§ 16	Hauptamtliche Führung des Leistungssports.....	10
§ 17	Athletensprecher und Athletenkommission.....	10
§ 18	Rechnungsprüfung.....	10
§ 19	Schlichtungs- und Disziplinarstelle.....	10
§ 20	Beschlüsse.....	11
§ 21	Bestandteile der Satzung.....	11
§ 22	Auflösung.....	11
§ 23	Schlussbestimmungen.....	12

§ 1 Name, Organisation, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Deutsche Wellenreit Verband e.V. (nachfolgend DWV oder Verband genannt), gegründet am 16.11.1991 in Köln, ist ein Zusammenschluss aller an der Förderung und Ausübung von Wellenreitsport und seiner verwandten Disziplinen interessierten Personen, Vereinigungen und Schulen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Köln. Der Ort der Geschäftsstelle wird vom Präsidium festgelegt.
- (3) Der Verband kann Mitglied in nationalen und internationalen Dachverbänden sein.
- (4) Der Verband ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB).
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Deutsche Wellenreit Verband e.V. ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Grundsätze der Tätigkeiten

Der DWV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der DWV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des DWV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des DWV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der DWV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz. Darüber hinaus verurteilt der DWV jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist und versucht ihr entgegenzuwirken sowie hiervon Betroffenen Schutz und Hilfe zu gewähren. Schwerwiegende Verstöße können zum Ausschluss aus dem Verband führen. Auch der Entzug von Lizenzen ist möglich.

Zweck des DWV ist es,

- (1) die Ausübung des Wellenreit-Sports und seiner verwandten Disziplinen, sowie der Disziplinen Stand Up Paddling und Rapidsurfing zu entwickeln, zu fördern und dafür erforderliche Maßnahmen zu koordinieren.
- (2) diesen Sport im Namen aller seiner Mitglieder, gegenüber der Gesellschaft, ihrer Institutionen und den übergeordneten Verbänden zu vertreten.
- (3) die Wesensart seiner Disziplinen, geprägt durch den unmittelbaren Kontakt zur Natur und ihre Abhängigkeit von den meeresökologischen Bedingungen in der Öffentlichkeit zu vertreten.

§ 3 Aufgaben

Der DWV sieht seine Aufgabenfelder in

- (1) der Verbreitung und Publikation des Wellenreitsports und seiner verwandten Disziplinen, sowie der Sportarten Stand Up Paddling und Rapidsurfing,
- (2) der Förderung der Grundlagenschulung und des Breitensports,

- (3) der Entwicklung von Fachsparten,
- (4) der Förderung des Leistungssportes,
- (5) der Schulung von Mitarbeitern, Ausbildung von Kampfrichtern und Übungsleitern,
- (6) der Förderung von nationalen und internationalen Sportbeziehungen,
- (7) der Organisation von nationalen sowie der Koordination von regionalen Meisterschaften des Wellenreitsports und seiner verwandten Disziplinen,
- (8) Jugendarbeit und Kulturaustausch,
- (9) der Förderung von Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt im Sport,
- (10) der Förderung der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter und dem Ziel, dass niemand wegen seines Geschlechts oder seiner sexuellen Ausrichtung benachteiligt wird,
- (11) Freizeitsport und Erwachsenenbildung,
- (12) dem Umweltschutz
- (13) der Bekämpfung des Dopings durch Prävention und Aufklärung, Kontrollen im Training und Wettkampf sowie der Sanktionierung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des DWV sind seine Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt.
- (2) Ordnungen werden vom Präsidium erarbeitet und von der Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt. Der DWV erkennt die Anti-Doping-Ordnung und die Jugendordnung des DOSB für sich als verbindlich an. Diese Ordnungen sind rechtsverbindlich für alle Organe.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied mit Stimmrecht im DWV können alle am Wellenreitsport und seiner verwandten Disziplinen interessierten deutschen Vereine, deren Zweck und Grundsatz eben diese Sportarten sind, oder Vereinsabteilungen, die Wellenreitsport oder eine verwandte Disziplin betreiben, werden.
 - a. Ein aufzunehmender Verein muss ins Vereinsregister eingetragen sein und die Satzung des DWV anerkennen.
 - b. Aufnahmeanträge sind schriftlich gemeinsam mit der Vereinssatzung und dem Mitgliederverzeichnis beim DWV einzureichen.
 - c. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - d. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der vorläufigen Aufnahmebestätigung durch das Präsidium.
- (2) Mitglied ohne Stimmrecht im DWV als Fördermitglied können alle am Wellenreitsport und seiner verwandten Disziplinen interessierten Einzelpersonen, Brandungssport-schulen und juristische Personen werden.
 - a. Aufnahmeanträge sind schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
 - b. Über die Aufnahme entscheidet die Geschäftsführung.
 - c. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahmebestätigung.
- (3) Ehrenmitgliedschaft.

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder oder sonstige Nichtmitglieder, die sich um den DWV besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Hierzu bedarf es jedoch des Vorschlags der jeweiligen Person durch das Präsidium. In diesem Fall reicht ein Beschluss mit einfacher Mehrheit zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft aus. Die Ehrung kann nicht gegen den Willen des zu Ehrenden erfolgen. Das Ehrenmitglied hat alle Rechte

und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds. Dem Ehrenmitglied werden Sonderrechte eingeräumt, in diesem Fall wird der Mitgliedsbeitrag erlassen.

§ 6 Beendigung Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft gemäß § 5.1 dieser Satzung kann enden
- a. durch Austritt, in schriftlicher Form an die Geschäftsstelle mit einer Frist von 6 Wochen zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Voraussetzung der Wirksamkeit ist der Nachweis, dass der Beschluss gemäß der Satzung des Mitgliedvereins gefasst worden ist;
 - b. durch Auflösung. Beschließt ein Mitglied seine Auflösung rechtsverbindlich, so erlöschen am Tag nach der Beschlussfassung sämtliche Rechte und Ansprüche gegenüber dem DWV. Tritt ein anderes Mitglied als Rechtsnachfolger ein, so wird die Mitgliedschaft im Rahmen der Rechtsnachfolge für dieses Mitglied wirksam, sofern die Mitgliederversammlung des DWVs dies ausdrücklich beschließt. Die vorläufige Aufnahme kann durch das Präsidium beschlossen werden.
 - c. Durch Ausschluss. Dieser kann durch das Präsidium entschieden werden und muss schriftlich begründet werden. Innerhalb von 30 Tagen kann gegen diese Entscheidung Berufung eingelegt werden (Poststempel). Die endgültige Entscheidung obliegt der Mitgliederversammlung. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - i. bei groben Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen oder Richtlinien des Verbandes,
 - ii. wegen Nichterfüllung von Verpflichtungen trotz fristgerechter Anmahnung und Ausschlussandrohung,
 - iii. wenn Ruf und Ansehen des DWV verletzt, oder die Tätigkeiten des Verbandes beeinträchtigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft gemäß § 5.2 dieser Satzung kann enden
- a. durch Austritt, in schriftlicher Form oder per E-Mail an die Geschäftsstelle mit einer Frist von 6 Wochen zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres.
 - b. Durch Ausschluss. Dieser kann durch das Präsidium entschieden werden und muss schriftlich begründet werden. Diese Begründung muss bei der nächsten Mitgliederversammlung einsehbar sein. Das Mitglied gemäß § 5.2 hat die Möglichkeit, bei dieser MV Widerspruch einzulegen. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - i. bei groben Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen oder Richtlinien des Verbandes,
 - ii. wegen Nichterfüllung von Verpflichtungen trotz fristgerechter Anmahnung und Ausschlussandrohung,
 - iii. wenn Ruf und Ansehen des DWV verletzt, oder die Tätigkeiten des Verbandes beeinträchtigt werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder nach § 5.1 sind

- a. die Träger des DWVs. Sie sind organisatorisch, finanziell und fachlich selbstständig mit der Maßgabe, dass sie den DWV als oberste fachliche Stelle und die Verbindlichkeiten der Satzung und Ordnungen des DWVs für sich und seine Mitglieder anerkennen.
 - b. nach Maßgabe der Satzung und Ordnungen des DWVs berechtigt, in der Mitgliederversammlung durch ihre nominierten Delegierten vertreten zu sein, Anträge einzubringen, die Belange ihres Vereins und seiner Mitglieder wahrzunehmen sowie das ihnen zustehende Wahl- und Stimmrecht auszuüben.
- (2) Die Mitglieder nach § 5.2 sind Fördermitglieder und haben
- a. kein Stimmrecht,
 - b. das Recht, an allen Veranstaltungen des DWVs und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
 - c. die Möglichkeit, an Partnerprogrammen teilzuhaben.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder nach § 5.1 unterstützen die Organe des DWVs bei der Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben nach besten Kräften. Sie sind insbesondere verpflichtet,
- a. Satzung, Ordnungen und Richtlinien des Verbandes und derjenigen Organisationen, denen der DWV angehört, sowie die von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse zu beachten und zu befolgen.
 - b. zum 15.01. jedes Kalenderjahres die Namen, Anschriften und E-Mailadressen ihrer Vorstandsmitglieder, eventuelle Satzungsänderungen, aktuelle Mitgliederzahlen zum Stichtag 31.12. des Vorjahres zusammen mit einer Mitgliederliste, Geschlecht und Geburtsdatum der Vereinsmitglieder enthält der Geschäftsstelle des DWVs mitzuteilen. Der DWV hat ein Prüfrecht. Die Berechnung der Vereins-Mitgliedsbeiträge bezieht sich auf die Mitgliederzahlen des Vorjahres. Neumitglieder, die nach dem Stichtag in einen Verein eintreten, sind erst im Folgejahr zu nennen,
 - c. die an den Verband vorzunehmenden Zahlungen ordnungsgemäß zu leisten (die Zahlung muss bis 4 Wochen vor der Jahresmitgliederversammlung auf dem Konto des DWVs eingegangen sein. Nach diesem Zeitpunkt wird den Mitgliedern die Stimmrechtsverteilung mitgeteilt),
 - d. dem Verband die im Verbandsinteresse benötigten Auskünfte ordnungsgemäß zu erteilen,
 - e. Vorladungen der Schlichtungs- und Disziplinarstelle Folge zu leisten und deren Anfragen ordnungsgemäß zu beantworten. Die Entscheidungen der Rechtsorgane des DWVs auf Verlangen zu vollstrecken,
 - f. Doping aktiv zu bekämpfen und die Anti-Doping-Bestimmungen in eigener Verantwortung zu beachten. Jeder Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann mit den in der Anti-Doping-Ordnung (ADO) genannten Sanktionen geahndet werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich und seine nachgeordneten Mitglieder in eigener Verantwortung über die Inhalte der ADO zu informieren.
- (2) Die Mitglieder nach § 5.2 sind Fördermitglieder und haben folgende Pflichten:
- a. Satzung, Ordnungen und Richtlinien des Verbandes und derjenigen Organisationen, denen der DWV angehört, sowie die von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse zu beachten und zu befolgen,
 - b. zum 01.10. jedes Kalenderjahres eventuelle Änderungen der Adresse und Bankverbindung der Geschäftsstelle des DWVs mitzuteilen,

- c. die an den Verband vorzunehmenden Zahlungen ordnungsgemäß zu leisten.

§ 9 Gebühren

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Einzelheiten im Hinblick auf die Mitgliedsbeiträge, insbesondere deren Höhe und Fälligkeit, werden in einer Gebührenordnung niedergelegt. Diese Gebührenordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 10 Organe des DWV

Die Organe des DWVs sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (MV)
- (2) das Präsidium
- (3) die Fachausschüsse

§ 11 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die MV ist das oberste Organ des Verbandes und findet einmal im Jahr, wenn möglich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres statt. Den Vorsitz führt der Präsident / die Präsidentin, im Verhinderungsfall ein Vertreter / eine Vertreterin aus dem Präsidium bzw. ein vom Präsidium bestellte / bestellter Versammlungsleiter / in.
- (2) Die MV kann als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle MV abgehalten werden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Mitglieder an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle MV erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in einer Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination aus beidem ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Genaueres zur virtuellen MV regelt § 13 dieser Satzung.
- (3) Das Präsidium entscheidet über die Form der MV und teilt diese in der Einladung zur MV mit. Lädt das Präsidium zur virtuellen MV ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der MV per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
- (4) Sie setzt sich zusammen aus:
 - a. den Mitgliedern des Präsidiums
 - b. den Mitgliedern nach § 5.1
 - c. den Vertretern aus den Fachausschüssen
 - d. den Fördermitgliedern nach § 5.2
- (5) In der Mitgliederversammlung stehen
 - a. jedem Mitglied des Präsidiums je eine Stimme zu, die er nicht übertragen kann.
 - b. jedem Mitgliedsverein nach § 5.1 entsprechend seiner zum 15.01. schriftlich gemeldeten Mitgliederzahl folgende Stimmen zu:
 - bis 15 Mitglieder = 1 Stimme
 - 16 bis 50 Mitglieder = 2 Stimmen
 - 51 bis 120 Mitglieder = 3 Stimmen
 - 121 bis 250 Mitglieder = 4 Stimmen
 - ab 251 Mitgliedern gibt es eine 5. Stimme.
 - c. jedem Fachausschuss eine Stimme bei Entscheidungen zu, die das jeweilige Fachgebiet betreffen. Das Stimmrecht wird durch den / die Fachausschuss-

- vorsitzenden / -vorsitzende, bei Abwesenheit, durch seine / seinen Vertreter / in ausgeübt.
- (6) Stimmberechtigt sind die von den Mitgliedern für die Wahrnehmung der Stimmen (gem. Ziff. 2 b) bevollmächtigten Vertreter. Diese müssen einem Mitglied gem. § 5.1 angehören. Eine Bündelung der Stimmen durch eine Person ist möglich, wenn hierzu eine schriftliche Vollmacht des Vereinsvorstandes vorgelegt wird. Ist das Mitglied gem. § 5.1 seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen, entfallen alle Stimmrechte für seine Vertreter. Die Stimmverteilungen sind bei der Einladung zur MV zu vermerken.
 - (7) Die Einberufung obliegt dem Präsidenten / der Präsidentin und muss unter Wahrung einer Einladungsfrist von 8 Wochen und der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email erfolgen.
 - (8) Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
 - (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung des DWV dieses nicht ausdrücklich anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet abgelehnt.
 - (10) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens umfassen
 - a. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung und der Stimmrechte, Genehmigung der Tagesordnung, Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - b. Erläuterungen des Jahresrechnungsabschlusses und Aussprache über die Berichte der Mitglieder des Präsidiums und deren Sitzungsbeschlüsse;
 - c. Bericht der Rechnungsprüfer/innen, Genehmigung der Entlastung des Präsidiums
 - d. Ankündigung der Wahlen
 - e. Die Stimmrechtsverteilung (nach §5 (1) c.)
 - (11) Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern und den Organen eingebracht werden. Sie sind zu begründen und müssen spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des DWVs eingegangen sein. Die Anträge sind von der Geschäftsstelle den Mitgliedern und den Mitgliedern des Präsidiums spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben.
 - (12) Über verspätet eingehende oder in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge kann nur dann entschieden werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 50% der abgegebenen Stimmen ihre Dringlichkeit beschließt.
 - (13) Bei Personenwahlen in das Präsidium oder ggf. Fachausschuss gilt ebenfalls die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Gegebenenfalls muss die Wahl wiederholt werden. Eine Wahl darf maximal einmal wiederholt werden, um eine eindeutige Entscheidung zu bringen. Andernfalls ist die Wahl zu vertagen und kann erst in der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Versammlung stattfinden.
 - (14) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungsanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
 - (15) Zu den Hauptaufgaben der MV gehören insbesondere:
 - a. Satzungsänderungen mit Neufassung der Satzung;
 - b. Beschlussfassung über die Ordnungen und andere satzungsgemäße Aufgaben und Anträge;
 - c. Entgegennahme von Berichten des Präsidenten / der Präsidentin, der Präsidiumsmitglieder, des Kassenwartes /der Kassenwartin, der Fachausschüsse und der Kassenprüfer;

- d. Beschlussfassung über den Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres und Entlastung des Präsidiums;
- e. Beschlussfassung und Verabschiedung des Haushaltsplans;
- f. die Wahl der Präsidiumsmitglieder sowie anderer Fachausschussmitglieder;
- g. die Wahl der Kassenprüfer
- h. Bestätigung von Fachausschüssen

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Präsidium einberufen werden. Sie muss vom Präsidium einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens 5 Mitgliedern (nach § 5.1 / § 5.2) schriftlich beantragt wird. Der Antrag ist zu begründen.
- (2) Eine ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von 12 Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden. Die Einladungen sind spätestens 4 Wochen vorher zuzustellen.
- (3) Bei Einberufung ist mitzuteilen, wer die Einberufung beantragt hat und welche Gründe hierfür angegeben worden sind. Gleichzeitig ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Sie muss mindestens die Feststellung der Stimmrechte, die Genehmigung der Tagesordnung, Anträge sowie Anfragen und Mitteilungen enthalten.
- (4) Für alle weiteren Formalitäten des Ablaufs einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 13 Virtuelle Mitgliederversammlung

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann das Präsidium nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Virtuelle Mitgliederversammlung).
- (2) Das Präsidium kann in einer „Geschäftsordnung für Virtuelle-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- (3) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
 - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Präsidium gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Präsidiumssitzungen und Präsidiumsbeschlüsse entsprechend.

§ 14 Präsidium

- (1) Das Präsidium erfüllt die Aufgaben des DWVs im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist.
- (2) Das Präsidium besteht aus:
 - a. dem/der Präsident/in
 - b. dem/der Vize-Präsident/in 1
 - c. dem/der Vize-Präsident/in 2
 - d. dem/der Vize-Präsident/in 3
 - e. dem/der Vize-Präsident/in 4
 - f. dem/der Athletenvertreter/in
 - g. dem/der Kassenwart/in
- (3) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam.
- (4) Im Übrigen vertritt der/die Präsident/in den DWV. Er/Sie beruft die Sitzungen des Präsidiums und der Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, so kann das verbleibende Präsidium die Stelle bis zur nächsten MV kommissarisch besetzen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt die Präsidiumsmitglieder mit Ausnahme von dem Athletenvertreter/ der Athletenvertreterin auf vier Jahre. Es werden abwechselnd 2 Personengruppen des Präsidiums neu gewählt. Die 1. Gruppe besteht aus dem Präsidenten/ der Präsidentin, dem Vizepräsidenten/ Vizepräsidentin 1 und dem Kassenwart/ der Kassenwartin. Die andere Gruppe besteht aus dem Vizepräsidenten/ Vizepräsidentin 2, dem Vizepräsidenten/ Vizepräsidentin 3 und dem Vizepräsidenten/ Vizepräsidentin 4. Begonnen wird mit der Wahl der Gruppe 1 im Jahr nach den olympischen Spielen und der Gruppe 2 im dritten Jahr nach den olympischen Spielen. Die Wahl des Athletenvertreters/ der Athletenvertreterin wird in §16 Athletensprecher und Athletenkommission genauer erläutert.
- (7) Die Präsidiumsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine neue Wahl stattgefunden hat.
- (8) Das Präsidium muss spätestens 4 Wochen, nachdem Teile des Präsidiums neu gewählt worden sind, einen Haushaltsentwurf erstellen. Dieser ist den Vereinen spätestens 6 Wochen nach der Wahl zur Verfügung zu stellen.
- (9) Das Präsidium ist an die von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Ordnungen und Beschlüsse gebunden.
- (10) Das Präsidium ist an Entscheidungen, die aus Fachausschussanträgen hervorgehen, gebunden.
- (11) Im Falle von Pattsituationen bei Präsidiumsentscheidungen, entscheidet ein Münzwurf.

§ 15 Fachausschüsse

Der DWV kann Fachausschüsse unterhalten. Die Mitgliederversammlung kann Fachausschüsse mit einer einfachen Mehrheit einrichten oder abschaffen. Bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung kann ein Fachausschuss durch das Präsidium kommissarisch eingesetzt werden. Die Handhabung ist in der Fachausschussordnung geregelt.

§ 16 Hauptamtliche Führung des Leistungssports

- (1) Der olympische Leistungssport wird durch die Sportliche Leitung Olympischer Bereich (SLOB) (nachfolgend: die „Sportliche Leitung“ oder „SLOB“) eigenverantwortlich geführt. Das Präsidium des DWV (nachfolgend: das „Präsidium“ oder „DWV-Präsidium“) fungiert als Aufsichtsorgan über die SLOB. Zudem ist das Präsidium in der SLOB mindestens durch eines seiner Mitglieder dauerhaft vertreten. Leistungssport wird hauptamtlich geführt.
- (2) Das Dokument „Geschäftsordnung Zusammenarbeit zwischen dem DWV Präsidium und der Sportlichen Leitung Olympischer Bereich (SLOB)“ regelt insbesondere die Aufgabenverteilung, Vertretungsberechtigung, Dokumentations- und Mitbestimmungsinstrumente innerhalb des Olympischen Bereichs. Es kann nur durch die DWV Mitgliederversammlung verändert oder außer Kraft gesetzt werden.

§ 17 Athletensprecher und Athletenkommission

- (1) Jede Disziplin der in §2 (1) genannten Sportarten hat das Recht jährlich einen Athletensprecher oder eine Athletensprecherin aus ihrem Kreis oder eine Allen bekannte, vertraute Person von außerhalb zu wählen.
- (2) Alle gewählten Athletensprecher bilden gemeinsam die Athletenkommission.
- (3) Die Athletenkommission wählt einen gemeinsamen Athletenvertreter zur Wahrung ihrer Interessen als stimmberechtigtes Mitglied im Präsidium.
- (4) Das Präsidium prüft die jeweiligen Wahlen und bestätigt die Wahl der Mitglieder der Athletenkommission, sowie des gemeinsamen Athletenvertreters.
- (5) Einzelheiten werden in der Wahlordnung für Athletenvertreter geregelt, die vom Präsidium zu genehmigen ist.

§ 18 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der von den Mitgliedern vorgeschlagenen Personen zwei Rechnungsprüfer wechselweise auf die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Der Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ des DWVs gemäß § 10, Ziffer 2 bis 3 angehören.
- (3) Die Rechnungsprüfer prüfen die Richtigkeit der Buchführung und der Belege sachlich, rechnerisch und ob die Gelder satzungsgemäß verwendet wurden, bestätigen diese durch ihre Unterschrift und berichten der Mitgliederversammlung schriftlich und erläutern mündlich.
- (4) Die Überprüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener übersehbarer Zeiträume, mindestens jedoch zum Abschluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 19 Schlichtungs- und Disziplinarstelle

- (1) Der/die Präsident/in, zwei Referent/innen und eine Ersatzperson bilden den Schlichtungs- und Disziplinarausschuss, der von der MV gewählt wird.
- (2) Der Ausschuss hat die Aufgabe, Streitigkeiten von für die Verbandsarbeit erheblicher Bedeutung zu schlichten und das Recht, bei Verstößen gegen die Verbandssatzung oder

Beschlüsse der Verbandsorgane, Disziplinarstrafen in Form von Verwarnungen oder Geldbußen auszusprechen.

- (3) Er wird tätig, wenn dieses durch Verbands-Vereine oder Mitglieder des Präsidiums beantragt wird.
- (4) Die in der Anti-Doping-Ordnung (ADO) geregelten Tatbestände werden grundsätzlich vom Schlichtungs- und Disziplinarausschuss entschieden. Das Ergebnismanagement von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen und damit die Befugnis zur Einleitung von Disziplinarverfahren kann durch vertragliche Vereinbarung durch den DWV auf die Nationale Doping Agentur Deutschland (NADA) übertragen werden. In diesem Fall verfolgt die NADA die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen als Partei im eigenen Namen erstinstanzlich vor dem Deutschen Sportschiedsgericht und wendet die Vorschriften der ADO an, die den NADA-Code in der jeweils gültigen Fassung umsetzt. Das Deutsche Sportschiedsgericht ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges zum Ausspruch von Sanktionen einschließlich des einstweiligen Rechtsschutzes befugt. Gegen Entscheidungen des Deutschen Sportschiedsgerichts ist die Berufung zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne (Schweiz) möglich. Voraussetzung für die Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts ist das Vorliegen einer Schiedsvereinbarung oder eine sonstige Unterwerfung unter das Deutsche Sportschiedsgericht. Soweit eine Schiedsvereinbarung oder sonstige Unterwerfung unter die Sportschiedsgerichtsbarkeit fehlt, wird über den Verstoß vom Schlichtungs- und Disziplinarausschuss entschieden. Rechtsmittel gegen dessen Entscheidung sind ausschließlich bei dem Deutschen Sportschiedsgericht als Berufungsinstanz nach dessen Verfahrensordnung zulässig. Der DWV und dessen Mitglieder sind verpflichtet, die entsprechenden Entscheidungen des Deutschen Sportschiedsgerichts und des CAS anzuerkennen und umzusetzen.

§ 20 Beschlüsse

Alle in der MV und den Sitzungen des Präsidiums gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 21 Bestandteile der Satzung

- (1) Die folgenden Ordnungen haben satzungsergänzenden Charakter:
 - a. Anti-Doping Ordnung (ADO)
 - b. Gebührenordnung (GebO)
 - c. Finanzordnung (FO)
 - d. Geschäftsordnung (GO)
 - e. Wahlordnung der Athletenvertreter (WoA)
- (2) Änderungen der Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen beschlossen.

§ 22 Auflösung

- (1) Die Auflösung des DWVs kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muss; diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.

- (2) Es muss eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für eine Auflösung des DWVs stimmen, damit die Auflösung ordnungsgemäß ist.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Präsident /die Präsidentin und der / die Kassenwart / in zu Liquidatoren ernannt, deren Rechte sich aus dem BGB (§47ff) ergeben.
- (4) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des DWV an die „Deutsche Sporthilfe“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Schlussbestimmungen

- (1) Für alle Fälle, die durch diese Satzung nicht geregelt sind, gilt das Vereinsrecht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

Köln, den 18.02.2021

Philipp Kuretzky
Präsident

Deutscher Wellenreit Verband e.V